



KORPORATION  
TRIENGEN

WASSERVERSORGUNG

## Verordnung des Korporationsrates Triengen über die Festlegung der Einbürgerungstaxen und der Bearbeitungsgebühren für die Einbürgerungen in die Korporation Triengen

---

Die Korporationsrat, gestützt auf die §§ 6, 7, und 8 des Korporationsreglementes vom 22. April 2015 (mit Änderungen vom 08. April 2020), beschliesst anlässlich seiner Sitzung vom 29. August 2023 folgende Verordnung:

### I. INHALT

- 1 Diese Verordnung regelt die Höhe der Einbürgerungstaxen und deren Rechnungsstellung durch den Korporationsrat gemäss §§ 6, 7 und 8 des Korporationsreglementes vom 22. April 2015 (mit Änderungen vom 8. April 2020).

### II. ORDENTLICHE EINBÜRGERUNGEN

- 2 Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Triengen können auf schriftliches Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:
  - a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben.
  - b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen.
  - c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind.
  - d. die Einbürgerungstaxe und die Einbürgerungsgebühren bezahlt haben.
- 3 Gemäss §8 des Korporationsreglementes der Korporation Triengen ist der Korporationsrat zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes und die Festlegung der Einbürgerungstaxen.
- 4 Die Einbürgerungstaxe für erwachsene Einzelpersonen beträgt CHF 3'000.00, für Ehepaare CHF 5'000.00.
  - 4.1 Zusammen mit der Bewerberin, dem Bewerber oder dem Bewerber-Ehepaar erhalten auch dessen unmündige Kinder das Korporationsbürgerrecht.
- 5 Als erwachsene Person gilt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

- 6 Bei der Berechnung des massgebenden Alters ist das Datum des ersten schriftlichen Gesuches in dem Zeitpunkt ausschlaggebend, in dem der oder die Bewerber\*in die formalen Einbürgerungsvoraussetzungen (Bürgerrecht von Triengen und Wohnsitz in Triengen) erfüllten.
- 7 Der Korporationsrat informiert die Bewerber\*innen nach seiner Entscheidung schriftlich. Die Korporationsbürger\*innen werden über den Entscheid an der nächsten Korporationsversammlung informiert.
- 8 Der Korporationsrat stellt den Bewerber\*innen innert 30 Tagen nach dem Entscheid des Korporationsrates die Einbürgerungstaxe und die Gebühren zur Bezahlung innert 30 Tagen in Rechnung. Er kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen vorsehen.
- 9 Wird die Einbürgerungstaxe nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung bezahlt, stellt der Korporationsrat fest, dass die Einbürgerung nicht zustande gekommen ist. Er orientiert die betroffenen Bewerber\*innen. In diesem Fall wird für die Aufwände eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### III. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNGEN

- 10 Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.
- a. Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten;
  - b. Sie haben eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten;
- 11 Die Bearbeitungsgebühr wird innert 30 Tagen nach dem Korporationsratsbeschluss in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- 12 Wird die Einbürgerungstaxe nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, stellt der Korporationsrat fest, dass die Einbürgerung nicht zustande gekommen ist.

### IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 13 Die Bearbeitungs- und Spruchgebühr beträgt pro Gesuch CHF 300.00.
- 14 Über die Verwendung der Einbürgerungstaxen entscheidet der Korporationsrat situativ zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs. In erster Linie sollen damit wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unterstützt werden. Die Bearbeitungs- und Spruchgebühren fliessen vollumfänglich in die Laufende Rechnung.
- 15 Die Verordnung über die Festlegung der Einbürgerungstaxen für Einbürgerungen in die Korporation Triengen tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

  
Stephan Kost



Die Schreiberin:

  
Rita Kaufmann-Fischer